

**GEMEINDE HILZINGEN
KREIS KONSTANZ**

**BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG
FÜR DIE KINDERGÄRTEN DER GEMEINDE HILZINGEN
IN DEN ORTSTEILEN
HILZINGEN, DUCHTLINGEN, BINNINGEN UND RIEDHEIM**

Für die Arbeit im Kindergarten sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung (nachfolgend Kindergartenordnung genannt) maßgebend.

Diese Kindergartenordnung wurde vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 04. November 2008 beschlossen.

1. ZWECKBESTIMMUNG

- 1.1 Die Gemeinde Hilzingen unterhält in den Ortsteilen Hilzingen, Duchtlingen, Binningen und Riedheim je einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung.
- 1.2 Der Besuch des Kindergartens steht allen Kindern des jeweiligen Ortsteils, welche die altersmäßigen und gesundheitlichen Voraussetzungen besitzen, offen. Solange freie Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Ortsteilen aufgenommen werden.
- 1.3 Die Kindergärten werden den Erfordernissen und Möglichkeiten entsprechend als Halbtags- bzw. Ganztagskindergarten betrieben.
- 1.4 Die Benutzung des Kindergartens ist privatrechtlicher Natur und regelt sich nach dieser Kindergartenordnung.

2. AUFGABE

- 2.1 Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.
- 2.2 Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und Kleinkindpädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.
- 2.3 Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichen Verhalten angeleitet werden.
- 2.4 Die Erziehung im Kindergarten soll nach Möglichkeit auf die durch Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

3. AUFNAHME

- 3.1 Im Kindergarten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Die Gemeinde ist bemüht, ausreichend Kindergartenplätze zur Verfügung zu stellen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen, soweit möglich, einen Schulkindergarten besuchen.

Anlage zur

BENUTZUNGS- UND ENGELTORDNUNG FÜR DIE KINDERGÄRTEN DER GEMEINDE HILZINGEN IN DEN ORTSTEILEN HILZINGEN, DUCHTLINGEN, BINNINGEN UND RIEDHEIM

Öffnungszeiten:

I. Normale Öffnungszeiten:

Kindergarten Hilzingen:	montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr dienstags und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Kindergarten Duchtlingen:	montags bis freitags von 7.45 Uhr bis 12.15 Uhr montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Kindergarten Binningen:	montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr dienstags und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Kindergarten Riedheim:	montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr montags bis mittwochs von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr

II. Verlängerte Öffnungszeiten:

Diese Anlage wurde vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 07. März 2006 beschlossen und tritt ab 01. April 2006 in Kraft.

Anlage
zur
**BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG
FÜR DIE KINDERGÄRTEN DER GEMEINDE HILZINGEN
IN DEN ORTSTEILEN
HILZINGEN, DUCHTLINGEN, BINNINGEN UND RUEDHEIM**

- 3.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergärten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- 3.3 a) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der von dem Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Kindergartenleiterin. Von den zur Aufnahme in den Kindergärten angemeldeten Kindern ist bei Platzschwierigkeiten jeweils das Älteste aufzunehmen, wobei in begründeten Fällen Ausnahmen möglich sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- b) Anmeldungen werden im Kindergarten des Ortsteils Hilzingen für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr angenommen. Die Leiterin des Kindergartens hat hierüber eine Anmeldeliste zu führen.
- c) Im Gemeindekindergarten "Zum Staufen" des Ortsteils Hilzingen werden so viele Kinder angenommen, bis die zurzeit eingerichteten zwei Gruppen belegt sind.
- d) Für Kinder aus den übrigen Ortsteilen, welche einen der beiden Kindergärten im Ortsteil Hilzingen besuchen, wird auf Wunsch ein Wechsel in den Kindergarten ihres Ortsteils zugelassen. Ein Wechsel im Ortsteil Hilzingen innerhalb der beiden Kindergärten kann nicht vorgenommen werden.
- e) Bei Geschwistern erfolgt die Aufnahme in demjenigen Kindergarten des Ortsteils Hilzingen, in welchem sich das ältere Kind befindet, sofern dies von den Eltern gewünscht wird.
- 3.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Hierfür ist der als Anlage 1 beigefügte Vordruck zu benutzen.
- Es wird empfohlen, von der nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Berechtigungsscheine werden von der zuständigen Krankenkasse ausgestellt. Ist das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist die U 7 (Untersuchung im 21. bis 24. Lebensmonat) als ärztliche Untersuchung maßgebend.

Die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der U 8 (Untersuchung im 42. bis 48. Lebensmonat) sollen die Eltern (Sorgeberechtigten) dem Kindergarten-träger spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten vorlegen.

Hat das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten den 42. Lebensmonat vollendet, ist die U 8 als ärztliche Untersuchung maßgeblich. Die ärztliche Untersuchung darf, nur mit Ausnahme der U 7, nicht länger als 12 Monate

Elternbeitrag in den Gemeindekindergärten ab 01.09.2017			
	Regelkindergarten ab dem 3. Lebensjahr	Betreuung 1 – 2 Jahre	Betreuung 2 - 3 Jahre
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	121 €	330 €	242 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	92 €	252 €	184 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	61 €	167 €	122 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	20 €	56 €	40 €

vor der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt worden sein. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Träger mit Zustimmung der Eltern die ärztliche Untersuchung durch einen beauftragten Arzt innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in den Kindergarten selbst durchführen lässt.

Die Eltern, die privat versichert sind und deren Kinder deswegen keinen Anspruch auf die Leistungen nach der Reichsversicherungsordnung haben, können sich bei ihren Krankenkassen über die für sie geltenden Regelungen informieren.

3.5.

Jedes aufzunehmende Kind muss gegen Diphtherie, Tetanus und Kinderlähmung geimpft sein. Der Nachweis ist durch Vorlage des Impfbuches bzw. der Impfbescheinigung zu erbringen. Ist ein Kind von der Impfung zurückgestellt worden, ist dies durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen.

Die Schutzimpfung kann beim Staatlichen Gesundheitsamt (ohne Gebühr) oder beim Hausarzt (mit Kosten) erfolgen.

3.6.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2) und der beigefügten Erklärung (Anlage 3) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1). Von der Aufnahme wird das Bürgermeisteramt Hilzingen benachrichtigt.

3.7.

Die Aufnahme in den Kindergarten ist nicht möglich, wenn das Kind krank sowie dauernd pflegebedürftig ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. Dasselbe gilt, wenn hierzu ein Verdacht besteht oder in der Familie eine Infektionskrankheit herrscht. Im Zweifelsfall entscheidet das Staatl. Gesundheitsamt.

3.8.

Bei der Aufnahme in den Kindergarten sollen die Kinder in der Lage sein, selbständig die Toilette aufsuchen zu können.

Die Aufnahme in den Kindergarten ist ebenfalls nicht möglich, wenn das Kind nicht frei von Ungeziefer (Kopfläusen usw.) ist. Auch hier haben die Eltern im Zweifelsfall einen Nachweis zu erbringen.

4. ABMELDUNG

4.1.

Die Abmeldung kann nur am Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Leiterin des Kindergartens zu übergeben.

4.2.

Für Kinder, die in der Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

11.3. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungs-

berechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

12. ELTERNBERAT

12.1.

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (siehe hierzu die als Anlage 8 angeschlossenen Richtlinien).

12.2.

Es wird begrüßt, wenn Mütter und Väter nach Absprache mit der Kindergartenleiterin die Möglichkeit wahrnehmen, stundenweise den Tagesablauf im Kindergarten kennenzulernen und mitzuerleben (Hospitation).

13. INKRAFTTRETEN

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Kindergartenordnung außer Kraft.

Hilzingen, den 17. Dezember 2007


Moser, Bürgermeister

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung wird den Eltern (Erziehungsberechtigten) bei der Anmeldung ausgehändigt und von diesen durch Unterschrift auf der Erklärung als verbindlich anerkannt.

- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartens (Spaziergang, Feste etc.)

- 9.2. Alle Unfälle, die auf dem Wege zum und vom Kindergarten eintreten, sind der Kindergartenleiterin unverzüglich zu melden.
- 9.3. Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verweschung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- 9.4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

10. REGELUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN

- 10.1. Bei Erkrankungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
 - 10.2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps - Wochentölpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbaren Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.
- Der Besuch des Kindergartens ist in jedem Falle ausgeschlossen.
- 10.3. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

11. AUFSICHT

- 11.1. Während der Öffnungszeit des Kindergartens sind die Gruppenleiterinnen für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.
- 11.2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen der Grundstücke.

5. AUSSCHLUSS

- 5.1. Das Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn die Aufnahme in den Kindergarten durch unwahre Angaben erreicht wurde.
 - 5.2. Sofern ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt den Kindergarten nicht mehr besucht hat, kann der Platz anderweitig belegt werden.
 - 5.3. Wird der nach Ziffer 8.1 zu entrichtende Kindergartenbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
 - 5.4. Desweiteren kann der Besuch des Kindergartens versagt werden, wenn das Kind trotz Ermahnung wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung im Kindergarten verstößt oder den Anordnungen des Kindergartenpersonals nicht folgt.
- #### 6. BESUCH DES KINDERGARTENS - ÖFFNUNGSZEITEN
- 6.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
 - 6.2. Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.
 - 6.3. Der Kindergarten ist regelmäßig - mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien - geöffnet.
- Die Festlegung der Öffnungszeiten erfolgt in Absprache zwischen dem Träger der Kindergärten und den Kindergartenleitungen im Einvernehmen mit den Eltern.
- (Öffnungszeiten siehe Anlage)
- Veränderungen, z. B. in den Wintermonaten, werden jeweils nach Absprache mit dem Elternbeirat rechtzeitig bekanntgegeben.
- 6.4. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung des Kindergartens zu bringen und nicht vor den Schlusszeiten abzuholen.
- Dies gilt nicht für Tagheime.
- Zum Frühstück sollen den Kindern keine Süßigkeiten mitgegeben werden.

7. FERIEN UND SCHLIESSUNG DES KINDERGARTENS AUS BESONDEREM ANLASS

- 7.1. Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirats jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- 7.2. Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig schriftlich oder anderweitig hiervon unterrichtet.
- Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe zu vermeiden, es sei denn, dass der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

8. KINDERGARTENENTGELT

- 8.1. Für die Benutzung des Kindergartens wird ein Entgelt ("Elternbeitrag") erhoben.
- 8.2. Entgeltschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie derjenige, der es zum Kindergarten angemeldet hat. Mehrere Entgeltschuldner halten als Gesamtschuldner.
- 8.3. Das Kindergartenentgelt ("Elternbeitrag") ist in der jeweils festgesetzten Höhe vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird.
- 8.4. Bei Abmeldung eines Kindes ist das Entgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Abmeldung wirksam wird.
- 8.5. Das Kindergartenentgelt ist auch für die Kindergartenferien und für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten. Dasselbe gilt bei vorübergehendem Fehlen des Kindes infolge Krankheit oder anderweitiger Abwesenheit.
- Für den Monat August wird kein Entgelt erhoben.
- 8.6. Eltern, denen es nicht möglich ist, das Kindergartenentgelt zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Kindergartenentgelts durch das Sozialamt informieren.
- 8.7. Das Kindergartenentgelt wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

Die Höhe des Kindergartenentgelts ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Entgeltverzeichnis.

Besuchen aus einer Familie - unter Berücksichtigung von Satz 2 und 3 - mehr als zwei Kinder gleichzeitig den Kindergarten, ist für das dritte und die weiteren Kinder der Besuch des Kindergartens gebührenfrei. Als Kinder einer Familie gelten:

- eheliche Kinder
- für ehelich erklärte Kinder
- nichteheliche Kinder
- Adoptivkinder
- kindergeldberechtigte Pflegekinder, welche mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind.

Für alle anderen Kinder, die sich besuchsweise oder aus sonstigen Gründen bei einer Familie aufhalten, sind die festgesetzten Entgeltsätze zu entrichten.

Spielgeld wird nicht erhoben.

In begründeten Einzelfällen nicht verschuldeten Fernbleibens vom Kindergarten von mehr als einem Monat ist der Bürgermeister berechtigt, die Gebühr zu erlassen oder zu ermäßigen.

Eine Anpassung des Beitrags an die Kostensteigerung bleibt vorbehalten. Der Beitrag ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats an die Gemeindekasse Hitzingen zu bezahlen.

Zahlungen sind möglichst bargeldlos mittels Dauerauftrag oder durch Überweisung auf folgende Konten zu leisten:

Sparkasse Engen-Gotmadingen	Kto. Nr. 8081036	BLZ 692 514 45
Volksbank Konstanz-Radolfzell	Kto. Nr. 212417904	BLZ 692 910 00
Postbank Karlsruhe	Kto. Nr. 63388750	BLZ 660 100 75

9. VERSICHERUNG

- 9.1. Die Kinder sind nach § 539 Nr. 14 Buchstabe a) Reichsversicherungsordnung (RVO) gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
 - während des Aufenthalts im Kindergarten